

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zum Schulneubau des Caritas-Förderzentrums St. Laurentius und Paulus,
Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung,
Bussereastrasse 21, 76863 Herxheim

zwischen

der Caritas Betriebsträgergesellschaft mbH Speyer (CBS),
Nikolaus-von-Weis-Strasse 6, 67346 Speyer,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Vinzenz du Bellier,
(nachfolgend **Schulträger** genannt),

mit

dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.,
Nikolaus-von-Weis-Strasse 6, 67346 Speyer,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Karl-Ludwig Hundemer,
(nachfolgend **Caritasverband e.V.** genannt),

und

den Landkreisen

Südliche Weinstraße,
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt,

und

Germersheim,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Fritz Brechtel

und

den kreisfreien Städten

Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch

und

Neustadt an der Weinstraße,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Das Schulgebäude der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung in Herxheim auf dem Grundstück Bussereastrasse 21 (Fl.Nr. 4298/2) entspricht nicht mehr den schulbaurechtlichen Vorgaben und ist in einem solchen Umfang sanierungsbedürftig, dass es

wirtschaftlicher ist, dieses Gebäude durch einen Schulneubau zu ersetzen, der auf den im Eigentum des Caritasverbandes e.V. befindlichen Grundstücken Fl.Nr. 3455, 3456, 3457 und 3458 in Herxheim (zwischen Speyerer Strasse und Maria-Dudenhöffer-Strasse) errichtet werden soll (siehe beiliegenden Lageplan). Hierzu soll aus den genannten Grundstücken für den Schulneubau ein eigenes Grundstück herausgemessen werden, das ebenfalls im Eigentum des Caritasverbandes e.V. verbleibt.

Mit dieser Vereinbarung wird insoweit abweichend von der mit Wirkung vom 01. August 1999 geschlossenen grundsätzlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Sachkosten der Schule für Geistigbehinderte „St. Laurentius“ in Herxheim die Finanzierung dieses Schulneubaues geregelt.

§ 2

Planung und Errichtung des Schulneubaues

- (1) Der Caritasverband e.V. beauftragt die Planung und die Errichtung des neuen Schulgebäudes. Über diese Planung (Größe und Ausgestaltung des Schulneubaues, Höhe der entstehenden Kosten) und die sich daran anschließende Beauftragung (Einzelgewerke) entscheidet das Kuratorium (Ziffer V der mit Wirkung vom 01. August 1999 geschlossenen grundsätzlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Sachkosten der Schule für Geistigbehinderte „St. Laurentius“ in Herxheim). Beschlüsse hierüber bedürfen neben der Zustimmung des Schulträgers auch der Zustimmung von zwei Dritteln der kommunalen Stimmen des Kuratoriums. Die Beschlüsse dieses Kuratoriums sind auch für den Caritasverband e.V. bindend. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Gesamtkosten des Schulneubaues nicht höher ausfallen, als wenn die beteiligten Kommunen den Schulneubau in eigener Zuständigkeit errichten würden. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat oberste Priorität.
- (2) Um kurzfristig über Anträge und Maßnahmen im Rahmen der Planung und Errichtung des Schulneubaues entscheiden zu können, wird hierfür ein eigener dem Kuratorium unterstehender Schulbauausschuss eingerichtet, in dem das für das Kuratorium geltende Stimmenverhältnis abgebildet werden soll. Über die Zusammensetzung dieses Schulbauausschusses entscheidet das Kuratorium. Die Beschlüsse des Schulbauausschusses sind für den Caritasverband e.V. bindend.

§ 3

Finanzierung der Kosten für den Schulneubau

Die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim verpflichten sich vorbehaltlich der Gewährung der vom Bildungsministerium Rheinland-Pfalz in Aussicht gestellten Förderung in Höhe von 5 Mio. Euro (§ 5), die für die Errichtung des Schulneubaues auf einer überschlägigen auf der Basis von Kostenrichtwerten basierenden Kalkulation ermittelten Kosten in Höhe von vorläufig geschätzt ca. 10,3 Mio. Euro jeweils zur Hälfte zu finanzieren und gegen Abruf je nach Baufortschritt und gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen als Kostennachweis an den Caritasverband e.V. zur Bestreitung der Baukosten zu überweisen.

Zu den Baukosten zählen die in der DIN 276 Kosten im Bauwesen (Ausgabe Dezember 2018) aufgeführten Kostengruppen mit Ausnahme der Kostengruppe 100 (Kostengruppe Grundstück). Der Schulträger legt unverzüglich nach Abschluss der jeweils abzurechnenden Bauarbeiten den Landkreisen Südliche Weinstraße und Germersheim die dem Schulneubau und dessen Finanzierung zu Grunde liegenden Unterlagen (nach Baufortschritt/Schlussrechnung) vor.

§ 4

Schulgrundstück:

- (1) Der Caritasverband e.V. stellt das für die Errichtung des Schulgebäudes notwendige Grundstück nach § 1 dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Vermessungskosten sowie Abfindungen und Entschädigungen an Dritte zur Erlangung der freien Verfügung über das Grundstück zählen zu den Grundstückskosten und sind vom Caritasverband e.V. zu übernehmen. Darüber hinaus versichert der Caritasverband e.V., dass das zur Verfügung gestellte Grundstück völlig frei von Altlasten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, trägt der Caritasverband e.V. die Kosten für die Beseitigung der Altlasten.
- (2) Die Kosten für das Baureifmachen des Grundstücks, insbesondere die Kosten für das Herrichten (z. B. Abräumen, Abholzen, Entrümmern, Abbruch, Drainage) trägt der Caritasverband e.V.. Dies beinhaltet insbesondere auch die Kosten für die zur Errichtung des Schulneubaues evtl. zu entfernenden vorhandenen baulichen Anlagen auf den genannten Grundstücken einschließlich deren Entsorgung. Alle weiteren Erschließungskosten wie die Kosten der öffentlichen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen und die Kosten für Straßen und Freiflächen, fallen zu den Baukosten (siehe § 3).
- (3) Das für den Schulneubau von den Grundstücken Fl.Nr. 3455, 3456, 3457 und 3458 in Herxheim abzutrennende Grundstück ist eigenständig zu erschließen.

§ 5

Landeszuschuss nach der Schulbaurichtlinie:

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, die vom Bildungsministerium Rheinland-Pfalz in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 5 Mio. Euro in Höhe der vom Land gewährten Raten unverzüglich abzurufen und hälftig an die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim weiter zu leiten.
- (2) Die Gewährung dieser Förderung wird zur Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung gemacht. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz, dass Schulträger und Bauherr für die Gewährung der Schulbauförderung nicht identisch sein müssen. Die in § 3 vorgesehene Finanzierungspflicht der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim entsteht erst nach schriftlicher Zusicherung des Landes über die Gewährung der Förderung.

§ 6

Bindungswirkung der Bezuschussung durch die Landkreise

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, das neu errichtete Schulgebäude für die Dauer von mindestens 50 Jahren ab dem Erstbezug zweckentsprechend zu verwenden. Die Schule ist nach den Vorschriften des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe zu betreiben, dass der Schulträger die entsprechenden schulrechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften übernimmt. Bei der Belegung der Schule und des an die Schule angegliederten Internats sind Kinder und Jugendliche aus dem Gebiet der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim und der kreisfreien Städte Landau i.d.Pfalz und Neustadt a.d.W. vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Sollte der Schulträger bis zum Ablauf von 25 Jahren seit dem Erstbezug den Schulbetrieb einstellen, das Schulgebäude nicht mehr für den Schulbetrieb benötigen oder dieses Gebäude nicht mehr zweckentsprechend nutzen, dann verpflichtet sich der Caritasverband e.V., durch

einen öffentlich bestellten neutralen Gutachter eine Bewertung des Gebäudes (ohne Grundstück) vornehmen zu lassen. Aus dem von diesem Gutachter ermittelten Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung ist zunächst der Rückforderungsanspruch des Landes Rheinland-Pfalz bezüglich des anteiligen Landeszuschusses zu befriedigen. Der dann noch verbleibende restliche Wert des Schulgebäudes ist vom Caritasverband e.V. entsprechend den seit dem Erstbezug von den an diesem Vertrag beteiligten Kommunen geleisteten Kostenbeiträgen zu diesem Schulneubau (§§ 3 und 7 dieses Vertrages) anteilig an diese zu erstatten. Der Caritasverband e.V. verpflichtet sich, vor Errichtung des Schulneubaues zur Absicherung dieser Forderung auf dem entsprechenden Grundstück eine Grundschuld zu Gunsten der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim und der kreisfreien Städte Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße in Höhe der endgültig kalkulierten Kosten für die Errichtung des Schulneubaues eintragen zu lassen.

Alternativ wird dem Landkreis Südliche Weinstraße das Recht eingeräumt, vom Caritasverband e.V. die Übertragung des vom Schulträger nicht mehr für den Schulbetrieb benötigten oder genutzten Schulgebäudes für eine weitere schulische Nutzung zu verlangen. Der Landkreis Südliche Weinstraße hat hierfür alleine den Wert des Grundstückes, auf dem das Schulgebäude steht und der auf der Basis des Bodenrichtpreises des Jahres 2020 ermittelt wird, an den Caritasverband e.V. zu erstatten.

Ein dahingehendes Recht ist im Grundbuch einzutragen.

- (3) Sollte der Schulträger nach Ablauf von 25 Jahren und vor Ablauf von 50 Jahren nach dem Erstbezug den Schulbetrieb einstellen, das Schulgebäude nicht mehr für den Schulbetrieb benötigen oder dieses Gebäude nicht mehr zweckentsprechend nutzen, so verpflichtet sich der Caritasverband e.V., das Grundstück mit dem Schulgebäude an den Landkreis Südliche Weinstraße zu übereignen. Der Landkreis Südliche Weinstraße hat hierfür alleine den Wert des Grundstückes, der auf der Basis des Bodenrichtpreises des Jahres 2020 ermittelt wird, zu finanzieren. Dieses Recht ist dinglich zu sichern. Zwischen den beteiligten Kommunen hat ein Kostenausgleich zu erfolgen.
Diese Regelung gilt auch in den Fällen des § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

§ 7

Abrechnung der nicht durch den Landeszuschuss gedeckten Baukosten

- (1) Grundlage für die Kostenabrechnung sind die vom Kuratorium beschlossenen Baukosten in tatsächlich angefallener Höhe abzüglich des Landeszuschusses. Dieser Betrag wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem die schulische Nutzung des Gebäudes beginnt, auf einen Zeitraum von 25 Jahren verteilt und um die während dieses Zeitraumes jährlich für die entsprechenden Darlehen der beiden Landkreise voraussichtlich anfallenden Kosten (Zinsen und Gebühren) erhöht. Dies ergibt den sog. jährlichen Finanzierungsbetrag. Bei Bedarf wird dieser jährliche Finanzierungsbetrag angepasst.
- (2) Die maximale Belegung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung in Herxheim ist mit 137 Schülerinnen und Schülern, davon 93 im der Förderschule angeschlossenen Wohnbereich untergebrachten Schülerinnen und Schülern sowie 44 Tagesschülerinnen und –schülern, erreicht. Bei Bedarf kann diese Belegung bis zur genehmigten Höchstplatzzahl (im Wohnheimbereich 98 Plätze) überschritten werden.
- (3) Der Schulträger sichert zu, den auf die Tagesschüler entfallenden Anteil in Höhe von 32,10 % des jährlichen Finanzierungsbetrages ab dem ersten Tag des Monats, in dem die schulische Nutzung des Gebäudes beginnt, im Rahmen der jährlichen Abrechnung der ungedeckten Schulkosten i.S.v. Ziffer II.2. der mit Wirkung vom 01. August 1999 geschlossenen grundsätzlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Sachkosten der Förderschule „St. Laurentius“ in Herxheim auf die tatsächliche Anzahl der Tagesschüler zu verteilen und gemeinsam mit dem Schulkostenbeitrag

den beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die kreisfreien Städte Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße) in Rechnung zu stellen und zu vereinnahmen. Die beteiligten Gebietskörperschaften übernehmen diese Kosten insoweit, als die externen Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnen. Maßgeblich für diese Zuordnung ist jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Meldebogen des Statistischen Landesamtes des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Sollte der Schulträger im Einzelfall Tagesschülerinnen und/oder Tagesschüler aufnehmen oder vor der Inbetriebnahme des Schulneubaues aufgenommen haben, die nicht im Zuständigkeitsbereich der an diesem Vertrag beteiligten Gebietskörperschaften wohnen, dann schließt der Schulträger entweder mit der betroffenen Gebietskörperschaft eine § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Vertrages entsprechende Vereinbarung, wonach diese für den Tagesschüler/die Tagesschülerin den errechneten Anteil des jährlichen Finanzierungsbetrages übernimmt oder trägt diese Kosten selbst.

Der Anteil des vom Schulträger vereinnahmten jährlichen Finanzierungsbetrages für die Tageskinder ist dann unverzüglich jeweils hälftig an die Kreisverwaltungen Südliche Weinstraße und Germersheim weiter zu leiten.

- (4) Der auf die im der Förderschule angeschlossenen Wohnen untergebrachten Schülern entfallende Anteil des jährlichen Finanzierungsbetrages in Höhe von 67,90 % ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem die schulische Nutzung des Gebäudes beginnt, auf die tatsächliche Anzahl der Internatsschüler zu verteilen. Die Gebietskörperschaften, in deren Zuständigkeitsbereich der Schüler oder die Schülerin vor der Aufnahme in das Internat seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt unterhielt, übernehmen diese Kosten ab dem ersten Tag des Monats, in dem die schulische Nutzung des Gebäudes beginnt, bzw. – wenn der Schüler/die Schülerin zu diesem Zeitpunkt noch kein Schüler dieser Schule war - für den Zeitraum von der Anmeldung bis zur Abmeldung des Schülers/der Schülerin. Dabei werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt. Schüler und Schülerinnen, die auf Dauer nur im der Förderschule angeschlossenen Wohnen untergebracht sind und für die kein Schulplatz vorgehalten werden muss, bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt. Der Anteil des vom Schulträger vereinnahmten jährlichen Finanzierungsbetrages für die im der Förderschule angeschlossenen Wohnen untergebrachten Schülern ist dann unverzüglich jeweils hälftig an die Kreisverwaltungen Südliche Weinstraße und Germersheim weiter zu leiten.

§ 8

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im an die Förderschule angeschlossenen Wohnen

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, nur noch Kinder und Jugendliche in dem der Förderschule angeschlossenen Wohnbereich aufzunehmen, bei denen die Gebietskörperschaft, die den für die Unterbringung des Schülers oder der Schülerin nach dem SGB IX, Teil 2 fälligen Vergütungssatz oder das nach SGB VIII fällige Leistungsentgelt zahlt, auch die Zusage gegeben hat, zusätzlich zu diesem Vergütungssatz/Leistungsentgelt den Beitragssatz für den jährlichen Finanzierungsbetrag für das neu errichtete Schulgebäude zu entrichten.
- (2) Bei schon vor dem Beginn der schulischen Nutzung des neuen Schulgebäudes in dem der Förderschule angeschlossenen Wohnbereich untergebrachten Schülerinnen und Schülern, die weiterhin die Schule besuchen werden, klärt der Schulträger rechtzeitig vor der Fertigstellung des Schulgebäudes, ob die Gebietskörperschaften, in deren Zuständigkeitsbereich der Schüler oder die Schülerin vor der Aufnahme in den Wohnbereich der Förderschule seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt unterhielt, bereit sind, ab dem Beginn der schulischen Nutzung des neuen Schulgebäudes den nach § 7 Abs. 4 dieses Vertrages errechneten Finanzierungsbetrag zusätzlich zu dem für die Unterbringung des Schülers oder der Schülerin nach dem SGB IX, Teil 2 fälligen Vergütungssatz oder dem nach SGB VIII fälligen Leistungsentgelt zu entrichten.

Sollte eine Gebietskörperschaft hierzu nicht bereit sein, so ist diese aufzufordern, bis zum Ende des auf den Beginn der schulischen Nutzung des neuen Schulgebäudes folgende Schuljahr für die betreffenden Schülerinnen und Schüler einen anderen Schulplatz zu suchen.

§ 9

Einstandspflicht im Falle einer Insolvenz des Schulträgers

Der Caritasverband e.V. verpflichtet sich, im Falle einer Insolvenz des Schulträgers einer Beendigung der Schulträgerschaft, der Aufgabe des Schulgebäudes oder der Aufgabe der Nutzung dieses Gebäudes für Schulzwecke für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen und Ansprüche einzustehen, soweit der Schulträger hierzu nicht selbst in der Lage ist.

§ 10

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie verliert ihre Gültigkeit bei einer Änderung der Schulorganisation durch die Schulbehörde.
- (2) Die Vereinbarung kann beim Vorliegen der in § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Gründe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Sollte sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im der Förderschule angeschlossenen Wohnen untergebracht sind, die Anzahl der Tagesschülerinnen und –schüler oder der Schülerinnen und Schüler der Schule insgesamt auf 70 % oder weniger reduzieren, so verpflichten sich die Vertragspartner, umgehend Neuverhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine Neuregelung der Refinanzierung der für den Schulneubau angefallenen und von den Landkreisen Südliche Weinstraße und Germersheim getragenen Kosten zu vereinbaren. Dabei ist von allen Beteiligten darauf hinzuwirken, eine Regelung zu finden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der aktuell getroffenen Vereinbarung bestimmt hätten, wenn ihnen die Reduzierung der Schülerzahlen schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre. Die Grundlage für diese Berechnung bilden die Schülerzahlen nach dem Meldebogen des Statistischen Landesamtes des Schuljahres, in dem der Baubeginn des Schulneubaues erfolgte.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses

vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für die Caritas-Betriebsträgergesellschaft mbH Speyer:

Speyer, den

Vinzenz du Bellier
Geschäftsführer

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.:

Speyer, den

Karl-Ludwig Hundemer
Vorstandsvorsitzender

Für den Landkreis Südliche Weinstraße:

Landau, den

Dietmar Seefeldt
Landrat

Für den Landkreis Germersheim:

Germersheim, den

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Für die Stadt Landau:

Landau, den

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Für die Stadt Neustadt a.d.W.:

Neustadt, den

Marc Weigel
Oberbürgermeister